



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversor-
gung

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

Basel, 22. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Überarbeitung Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Überarbeitung der Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage vernehmen lassen zu können. Wir äussern uns gerne wie folgt.

I.

Der Regierungsrat von Basel-Stadt hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgesehene Überarbeitung der drei Verordnungen über die Kontingentierung des Gasbezugs, über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas sowie Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen. Wir begrüssen, dass mit diesen Regelungen ein klarer Rahmen geschaffen wird, wie sich im Falle einer schweren Gasmangellage eine Bewirtschaftung knapper Gasressourcen vollzieht. Es ist richtig, an dem 2022 entwickelten Kaskadenmodell festzuhalten. Für uns sind Kontingentierungen das letzte Mittel, das erst nach Ausreizung von milderer Massnahmen wie Sparappellen und Nutzung von Zweistoffanlagen zum Einsatz kommen sollte. Wichtig ist aus unserer Sicht dabei auch eine frühzeitige Information von Wirtschaft und Gesellschaft resp. der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher mit einer transparenten und koordinierten Umsetzung.

Wie wir schon bei den ursprünglichen Verordnungsentwürfen vom Sommer 2022 festgestellt haben, ist das geplante Sanktionsregime basierend auf der strafrechtlichen Verfolgung aus unserer Sicht unangemessen. Stattdessen sollten Ordnungsbussen für weniger gravierende Verstösse vorgesehen werden.

Zum Einbezug von Fernwärmenetzen bei den Beschränkungsregelungen erneuern wir unsere grundsätzliche Feststellung, dass die Regelungen im Falle einer Mangellage zur höchstzulässigen Raumtemperatur in Innenräumen unabhängig vom verwendeten Energieträger gelten sollten, um Fehlanreize im Hinblick auf die weitere, möglichst rasche Dekarbonisierung der Wärmeherzeugung zu vermeiden.

Die vorgesehenen Verordnungen stützen sich im Hinblick auf die von Bewirtschaftungsmassnahmen ausgenommenen «geschützten» Kundinnen und Kunden auf die Definition in der Verordnung über die Vorbereitung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage. Bei der Ausarbeitung dieser Verordnung nicht aufgenommen wurden die Hinweise, dass auch Krematorien als geschützte Verbraucher gelten sollten. Mit Blick auf die Erfahrungen der im Winter 2022/2023 drohenden Mangellage sind aus unserer Sicht Krematorien klar als systemrelevant einzustufen. Wir beantragen daher eine entsprechende Ergänzung der «Solidaritätsverordnung».

II.

Spezifische Hinweise haben wir aus Perspektive der Luftreinhaltung.

So ist festzuhalten, dass aus den vorgesehenen Verordnungstexten keine Einschränkung der Geltung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) folgt. Einzig die geplante Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas sieht begrenzte und befristete Lockerungen einzelner VOC-Grenzwerte vor.

Vor diesem Hintergrund ist der Verordnungstext der Beschränkungsverordnung in Artikel 3 Absatz 1 ungenau, wenn formuliert wird, dass «die Vorschriften des Umweltrechts ... nicht verletzt werden». Wir beantragen, dies anzupassen, damit die Bestimmungen von Absatz 3 bzgl. Nachverbrennung konsistent sind.

Wir beantragen ausserdem in der «Verordnung über die Um- und Abschaltung gasbetriebener Zweistoffanlagen» Artikel 3 Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Meldung der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber nicht an die KIO, sondern vor allem auch an die zuständigen Luftreinhaltefachstelle der Kantone erfolgen müssen. Die Umstellung von Gas auf Heizöl oder andere Brennstoffe führt bei den betroffenen Anlagen zu anderen und/oder höheren Luftschadstoffemissionen. Um einen gesetzeskonformen Betrieb der betroffenen Anlagen gemäss den Vorgaben der LRV zu gewährleisten, ist eine direkte Meldung an die kantonale Luftreinhaltefachstelle zwingend vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anträge.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin